

## Transport von Waffen

**Der Transport von Waffen ist im Waffengesetz nicht ausdrücklich geregelt. An verschiedenen Stellen wird er erwähnt. Im Gesetz bedeutet Transport die Beförderung einer nicht schussbereiten und zugriffsbereiten Waffe von einem Ort zum anderen.**

Für Erben gilt dies auch beim Transport zum Einbau eines Sicherungssystems. Schließlich erwähnt der Text – was hier nicht weiter erörtert werden soll – den „sicheren Transport“. Der neue § 42a Abs. 2 macht eine Ausnahme vom Verbot des Führens der Waffen, wenn der Transport in einem verschlossenen Behältnis erfolgt. Diese unscharfen gesetzlichen Regelungen werfen Zweifelsfragen auf, wer denn außer dem Inhaber einer WBK berechtigt ist, Feuerwaffen zu „transportieren“. Zunächst ist grundsätzlich darauf hin-

zuweisen, dass derjenige, der eine Waffe „transportiert“, diese führt, denn er übt die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte aus. Bevor eine Waffe geführt werden kann, muss sie erworben und besessen werden – hierfür bedarf es grundsätzlich einer Erlaubnis.

Von diesen Grundsätzen stellt das WaffG jedoch Ausnahmeregelungen bereit. Der Inhaber einer WBK, also ein Berechtigter, kann entweder von einem anderen Berechtigten eine Waffe vorübergehend zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder zur vorübergehenden Verwahrung oder Beförderung erwerben.

Zweifelhaft ist jedoch die hier interessierende Regelung, wonach ein **Beauftragter** oder ein **Mitglied** einer schießsportlichen Vereinigung keine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe benötigt, wenn der Beauftragte oder das Mitglied den Besitz über die Waf-

fen nur nach den Weisungen des Berechtigten (Inhaber der Waffenbesitzkarte) ausüben darf. Der Erwerber darf insoweit keinerlei eigene Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Waffe haben; er ist sozusagen nur ein Werkzeug oder der verlängerte Arm des Berechtigten. Grundsätzlich muss dies durch entsprechende Bescheinigungen und Vorkehrungen belegt werden können. Der Berechtigte selbst bleibt grundsätzlich verantwortlich dafür, was mit seiner Waffe geschieht.

Kann in einem solchen Fall der Schießsportverein eine Person – ob Mitglied oder Nichtmitglied macht keinen Unterschied – ohne eigene WBK beauftragen, über den Erwerb und Besitz hinaus auch den Transport der Waffe durchzuführen? Diese Frage ist besonders relevant, wenn es um den Transport von Vereinswaffen für Jugendliche durch deren Eltern geht, die nicht im Besitz einer WBK sind. Im Gesetz ist ausdrücklich nur die gewerbsmäßige Beförderung geregelt und freigestellt.

### Waffenrecht

Dies schließt jedoch nicht aus, auch die private Beförderung im Sportschützenbereich als freigestellt anzusehen. Denn es ist ausdrücklich geregelt, dass eine Erlaubnis zum Führen (Transport) derjenige nicht benötigt, der die Waffe nicht schuss- und nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördert – natürlich zu dem vom Bedürfnis umfassten Zweck. Das Zusammenspiel dieser beiden Absätze – erlaubnisfreier Erwerb und Besitz sowie erlaubnisfreies Führen – führt dazu, dass der Transport durch einen Nichtberechtigten unter den genannten Voraussetzungen ohne

weiteres möglich ist. Damit werden die Grenzen des Besitzes nicht überschritten, denn sonst liefe diese Ausnahmeregelung ins Leere. Der Erwerb in der Schießstätte als Regelfall ist bereits freigestellt. Andere Fallgestaltungen, in dem ein Beauftragter oder Mitglied Waffen erlaubnisfrei erwerben könnte sind nicht vorstellbar. Auch der Entwurf der Verwaltungsvorschriften sieht ausdrücklich vor, dass unter die Ausnahmeregelung auch Sorgeberechtigte als Beauftragte des Vereins fallen, die für ihre Schutzbefohlenen die Waffe transportieren.

#### Fazit

Auch ein Beauftragter oder ein Mitglied eines Schießsportvereins kann – ohne Inhaber einer WBK zu sein – erlaubnispflichtige Schusswaffen (nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit) transportieren. Hierbei sind die erforderlichen Weisungen präzise schriftlich festzulegen und dem Beauftragten mitzugeben. Auf die Regelungen über die Ausweispflicht muss der Beauftragte hingewiesen werden. ■